



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 20/15

13.01.2015

In dem Rechtsstreit

des Herrn Andreas Fettchenhauer,
geschäftsmässig Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerch & Coll.,
Uhlandstraße 181 - 183, 10623 Berlin,-

gegen

die Allgemeines Syndikat Berlin (ASy Berlin),
vertreten d.d. Sekretärin Nina Matzek,
Lottumstraße 11, 10119 Berlin,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -

angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

Der Antragsteller Andreas Fettchenhauer
geschäftsmässig Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin,
1.

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem ihrer Sekretäre oder Sekretärinnen, untersagt, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten,

die Allgemeines Syndikat Berlin (ASy Berlin)
vertreten d.d. Sekretärin Nina Matzek
Lottumstraße 11, 10119 Berlin,

- im Rahmen der Tätigkeit des Antragstellers in der Baubranche sei es in den letzten Jahren zu Skandalen gekommen,
- die Antragsgegnerin befinde sich mit dem Antragsteller in einem Arbeitskampf,
- der Antragsteller habe „große negative Presseöffentlichkeit“ zur „Mall of Berlin“ erhalten, insbesondere weil dutzende am Bau der „Mall of Berlin“ beteiligten Bauarbeiter nicht bezahlt wurden,
- gegen den Antragsteller stünden Vorwürfe der systematischen Schwarzarbeit und/oder der Nicht-Abführung von Beiträgen an die Versicherungsträger im Raum und,
- der Antragsteller habe für den Bau der „Mall of Berlin“ ein perfides Ausbeutungssystem unterhalten,

und/oder zum Boykott des Antragstellers aufzurufen,

wenn das geschieht wie in dem Schreiben an das Parkhotel „St. Georg“, Prinz-von-Homburg-Straße 35, 16845 Neustadt/Dosse, vom 26. Dezember 2014.

2. Die Antragsgegnerin befinde sich mit dem Antragsteller in einem Arbeitskampf.
- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**
3. werden.

Der Verfahrenswert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei der Abfassung des Tenors hat die Kammer von ihrem gemäß § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Bei der Abfassung des Tenors hat die Kammer von ihrem gemäß § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Mauck Ghadban

Dr. Ullerich

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einulegen, entweder persönlich oder schriftlich, wobei die Beschwerde in deutscher Sprache zu verfassen ist.

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht **einght**.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

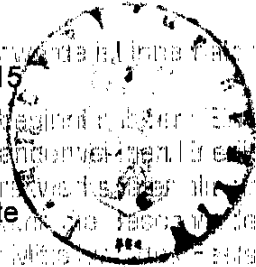
Ja, wenn die Beschwerde von einer Person eingelegt wird, die nicht anwaltlich vertreten ist, **Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.**

Wie lange dauert das Verfahren?

Ausgefertigt

Berlin, 14.01.2015

**Hloff
Justizbeschäftigte**



Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeght.

Wie lange dauert das Verfahren?

Wie müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Berlin, 14.01.2015